

S A T Z U N G

des Pferdesportvereins Villmar/Lahn

vom 16.07.98

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Pferdesportverein Villmar/Lahn**“. Der Verein ist Mitglied des:

- zuständigen Spitzenverbandes des DSB
- Landessportbundes Hessen e.V.
- der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
- Pferdesportverbandes Hessen e.V. und des
- Bezirksreiterbundes Lahn-Taunus

Der Verein Pferdesportverein Villmar/Lahn e.V. mit dem Sitz in 65606 Villmar wurde am 16.07.1998 gegründet und wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Weilburg/Lahn eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Reiterverein bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen im Kreisreiterbund;
- 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Kindern
 - e) Ehrenmitgliedern
- a) Aktive oder ordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weibliche Personen ohne Rücksicht der Rasse oder Religion werden, die an den Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmen und die Sportanlagen oder die Sportgeräte des Vereins aktiv nutzen.
- b) Passive oder außerordentliche Mitglieder können alle männlichen oder weibliche Personen ohne Rücksicht der Rasse oder Religion werden, die als Freunde des Pferdes und des Pferdesports die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen.
- c) Jugendliche Mitglieder sind alle männlichen oder weibliche Personen ohne Rücksicht der Rasse oder Religion, die zwar das 14. Lebensjahr vollendet aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben dort auch Stimmrecht.
- d) Kinder sind alle männlichen oder weibliche Personen ohne Rücksicht auf Rasse oder Religion, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliedschaft aufgrund besonderer Verdienste ernannt.

1.1 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

1.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief schriftlich anzuzeigen.
- b) Tod.
- c) Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand wenn ein Mitglied
 1. mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge 9 Monate in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 2. sich vereinsschädigend dem Verein gegenüber verhalten hat.Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu.
- d) Eine Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- e) Den ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Geräte des Vereins und die dem Verein zugesprochenen Einrichtungen zu benutzen, jedoch nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht des vom Verein bestellten Reitlehrers oder des Vorstandes. Der Reitlehrer trifft seine Anweisungen stets im Einvernehmen und Auftrag des Vorstandes. Die letztendliche Entscheidung obliegt dem Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen fördern zu helfen.
 - c) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge nach Anforderung als Bringschuld vor Jahresabschluss zu entrichten, ebenso satzungsgemäß verhängte Strafgebühren innerhalb von 4 Wochen zu zahlen.
 - d) Zur Erhaltung der Sportanlagen und Sportgeräte sowie sonstigen Einrichtungen und bei reitsportlichen Veranstaltungen einen angemessenen Arbeitsdienst zu leisten. Bei Nichtleistung der geforderten Arbeitsstunden werden den säumigen Mitgliedern ein in der Gebührenordnung festgelegter Betrag in Rechnung gestellt.
Diese Regelung betrifft nur die unter § 3 Nr. 1 a) und c) genannten Mitglieder. Näheres liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 4a

Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Der Vorstand hat dies betreffende Vorkommnisse nach Kenntnisnahme zu ahnden und gegebenenfalls an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter, Fahrer, Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Wählbar sind alle Erwachsenen Vereinsmitglieder.
7. Jugendliche und Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse in Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Niederschriften müssen zu den Mitgliederversammlungen vorliegen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - den Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins und
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart/2.Schriftführer

dem Sportwart
dem Beauftragten für Freizeit-, Breitensport und Fahren
dem Jugendwart und
bis zu 3 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende,
der Stellvertretende Vorsitzende und
der Schatzmeister.

Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich.

3. Dem Vorstand obliegt im Besonderen:

- a) die Berufung des Reit- und Fahrlehrers, der über die erforderlichen Fachkenntnisse bzw. Zeugnisse verfügen muss, für eine vereinseigene Anlage,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Festlegung von Veranstaltungen,
- d) die Geschäftsführung im Allgemeinen.

4. Der Schriftführer hat folgende Obliegenheiten:

Anfertigen von Versammlungsniederschriften sowie Niederschriften über Vorstandsbeschlüsse, die nach Anfertigung von dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind, sowie die Abwicklung des Vereinschriftverkehrs.

5. Der Schatzmeister hat folgende Obliegenheiten:

- a) Kassenführung
- b) Vorlage der Jahresabrechnung
- c) Alle Ausgaben über DM 500,- sind für die Richtigkeit von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretendem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so ergänzt sich der Vorstand in sich selbst. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dieses Amt durch Wahl neu besetzt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und haben zu jeder Sitzung vorzuliegen.

§ 8 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Mit Abschluss des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Vermögensstand aufzunehmen.
3. Beiträge sind im voraus zu zahlen.

§ 10 Entschädigungen

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, die Inhaber und vom Vorstand bestellte Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu Reisekosten, Spesen und Teilnahmegebühren erhalten.
Dem Reit- und Fahrlehrer kann je nach Vereinbarung eine Vergütung, über deren Festlegung der Vorstand entscheidet und für deren Höhe er zuständig ist, gewährt werden.

§ 11 Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, welche dieser Satzung oder sonstigen Beschlüssen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges mit einer Ordnungsstrafe bis zu DM 50,- belegt werden.
Größere Verstöße bedingen den Ausschluss.

§ 12 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau und Gelb.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinssehrennadeln verliehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden .
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Tierheim Wetzlar, welches dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird vom Vorstand in seiner Geschäftsordnung erlassen.

Villmar, den 26.02.2016